



## Gebührenordnung des Musikvereins Oggelshausen e.V.

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausbildung an einem Instrument werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ausbildungsende. Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung endet die Gebührenpflicht erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Diese beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind als jährliche Summe zu verstehen und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc.) zu entrichten.

### § 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Musikalische Früherziehung  
(sofern als Kooperation angeboten)

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
20,00 €	20,00 €	20,00€

- (2) Musikalische Grundausbildung  
(Blockflöte)

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
20,00 €	20,00 €	20,00 €

- (3) Instrumentalunterricht

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
35,00 €	32,00 €	30,00 €

- (4) Instrumentalunterricht für auswärtige Kinder  
(nicht aus dem Gemeindegebiet Oggelshausen)

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
75,00 €	75,00 €	75,00 €

- (5) Für die Teilnahme in der Jugendkapelle ist kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

# MUSIKVEREIN OGGELSHAUSEN e.V.

## § 3 Lehinstrument

- (1) Die Miete für ein Lehinstrument beträgt 15,00 € im Monat.
- (2) Beim Kauf eines eigenen Instruments im 1. Ausbildungsjahr wird die Instrumentenmiete wieder zu 50% zurückerstattet (maximal 90 €).
- (3) Ab dem 2. Mietjahr erfolgt keine Rückerstattung der Instrumentenmiete.

## § 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren und eventuell anfallende Kosten der Instrumentenmiete werden zum 15. des Monats per Einzugs-Ermächtigung eingezogen.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Oggelshausen, 01.06.2024



Michaela Christ  
1. Vorsitzende  
Musikverein Oggelshausen e.V.



Anja Diodone  
1. Vorsitzende  
Musikverein Oggelshausen e. V.